

in diesen Organen ein einheitliches und geschlossenes Auftreten aller Parteimitglieder und Kandidaten zu gewährleisten, werden die Genossen in Parteigruppen zusammengefaßt. Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteileitungen, die auch verantwortlich sind, daß diese gebildet und angeleitet werden. Die Genossen in den Parteigruppen sind verpflichtet, sich in allen Fragen streng und konsequent von den Beschlüssen der führenden Parteiorgane leiten zu lassen. Nur so kann die führende Rolle der Partei in den Massenorganisationen durchgesetzt werden.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß dieses Prinzip auch für die Arbeit in den betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, in ihren gewählten Leitungen gilt. In der Präambel zur Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird erklärt: „Die Gewerkschaften anerkennen die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse.“ Die Anerkennung der führenden Rolle der Partei in der größten Klassenorganisation verpflichtet die Genossen in den Gewerkschaften und besonders jene, die durch das Vertrauen der Gewerkschaftsmitglieder in die Leitungen gewählt wurden, unter den Gewerkschaftsmitgliedern stets als Beauftragte der Partei zu handeln. Dieser Verpflichtung entziehen sich manche Genossen mit der Entschuldigung, in der Gewerkschaft könne man nicht als Mitglied der Partei auftreten, denn dort sei man doch Gewerkschaftler. Solche Funktionäre haben das Wesen der führenden Rolle der Partei noch nicht erkannt. Allein die Tatsache, daß die Parteimitglieder in den gewählten Organen der Gewerkschaftsorganisationen verantwortlich sind für die Arbeit dieser Organisationen in ihrem Arbeitsgebiet, erfordert, daß sich jeder über dieses wichtige Prinzip unserer Partei klar ist.

Können aber diese Genossen Gewerkschaftsfunktionäre dieser Verantwortung vor der Partei und den Gewerkschaften gerecht werden, wenn sie die Bedeutung der organisatorischen Form für diese wichtige Tätigkeit, z. B. die Parteigruppe in der Betriebsgewerkschaftsleitung, unterschätzen? Die „Begründung“, daß sich die Genossen der BGL durch eine eigene Parteigruppe zu sehr von der übrigen Parteiarbeit entfernen würden, entbehrt jeglicher Grundlage. Hier geht es doch nicht um die organisatorische Erfassung als Mitglied der Partei. Diese Genossen gehören ja bereits der Grundorganisation des Betriebes bzw. der Parteiorganisation einer Abteilung an, der sie ihre Parteibeiträge entrichten und an deren Versammlungen sie weiter teilnehmen. Ihre Pflichten und Rechte in diesen Parteiorganisationen werden durch ihre Zusammenfassung zur Parteigruppe, sagen wir der BGL, in keiner Weise berührt, ebensowenig, wie es bei den Genossen der Fall sein kann, die als Mitglieder einer Gemeindevertretung dieser Parteigruppe angehören.

Die Parteileitungen in den Betrieben und Verwaltungen sollten darauf achten, daß in allen gewerkschaftlichen Organen Parteigruppen gebildet werden, die ihre Aufgaben im Sinne des Statuts erfüllen.

H.L.